OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751728/2/MB/NIF

Datum:
Linz, 11. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des E I, vertreten durch x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. Juni 2021, GZ: BA-4-AEG/81735, betreffend die Abweisung eines Antrages auf eine Aufenthaltsbewilligung als „Familieneigenschaft mit Student“, nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung vom 3. September 2021, GZ: BA-4-AEG/81735, und nach Stellung eines Vorlageantrages vom 22. September 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch der Beschwerdevorentscheidung wie folgt zu lauten hat:

„Ihr Antrag vom 11.02.2021 betreffend einer Aufenthaltsbewilligung als „Familieneigenschaft mit Student“ wird gem. § 69 Abs 1 NAG als unbegründet abgewiesen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 29. Juni 2021, GZ: BA-4-AEG/81735, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 11. Jänner 2021 betreffend eine Aufenthaltsbewilligung als „Familieneigenschaft mit Student“ gemäß § 69 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

Begründend führt die belangte Behörde aus, dass der Vater des Bf erstmalig am 23. Juni 2017 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Familieneigenschaft mit Student gestellt habe. Die Zusammenführende sei seine Ehegattin bzw die Mutter des Bf, Frau T A, geboren am x, StA M, gewesen. Dem Vater des Bf sei die Aufenthaltsbewilligung als Familienangehöriger bewilligt und mit Gültigkeit vom 10. März 2018 bis zum 10. März 2019 erteilt worden. Diese Aufenthaltsbewilligung sei dem Vater des Bf mit Gültigkeit vom 11. März 2019 bis zum 11. März 2020 erneut erteilt worden. Am 26. Februar 2020 habe der Vater des Bf erneut rechtzeitig einen Verlängerungsantrag als Familienangehöriger Student gestellt. Aufgrund fehlender Voraussetzungen sei der Verlängerungsantrag der Mutter des Bf vom 26. Februar 2020 mit Bescheid vom 18. Mai 2020 abgewiesen worden. Dem Vater des Bf sei mit Schreiben vom 18. Mai 2020 eine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht worden, dass aufgrund der fehlenden Berechtigung seiner Ehefrau auch beabsichtigt sei, den Antrag des Bf auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung abzuweisen. Mit Schreiben vom 15. Juni 2020 habe Herr Dr. H V die rechtliche Vertretung bekannt gegeben. Mit Erkenntnis vom LVwG vom 21. Dezember 2020 sei die Beschwerde gegen den Bescheid vom 18. Mai 2020 betreffend die Abweisung des Verlängerungsantrages der Mutter des Bf als unbegründet abgewiesen worden und sei somit in Rechtskraft erwachsen. Mit persönlicher Anwesenheit am 12. Jänner 2021 habe der Vater des Bf nunmehr bekannt gegeben, dass er seinen laufenden Verlängerungsantrag ändern wolle und er einen Zweckänderungsantrag auf die Aufenthaltsbewilligung als „Student“ stellen wolle. Am 11. Jänner 2021 habe der Bf einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Familieneigenschaft mit Student gestellt, als Zusammenführender fungiere der Vater des Bf. Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 28. Mai 2021 sei der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf, nunmehr Dr. S, mitgeteilt worden, dass beabsichtigt werde, den Antrag auf „Familieneigenschaft mit Student“ abzuweisen, da auch der Zweckänderungsantrag des Vaters abgewiesen werde und sich der Bf daher keinen Aufenthaltstitel von ihm oder seiner Mutter ableiten könne. Mit Email vom 15. Juni 2021 habe die rechtliche Vertretung bekannt gegeben, dass auf die bereits erfolgte Stellungnahme zum Verfahren des Vaters des Bf verwiesen werde.
In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass Familienangehörige von Zusammenführenden, die eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, eine

abgeleitete Aufenthaltsbewilligung gemäß § 69 NAG erteilt werden könne, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teils erfüllen Die Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung richte sich nach der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung des Drittstaatsangehörigen.
Die Behörde gehe davon aus, dass beim Vater des Bf keine tatsächliche Absicht besteht, ein Studium in Österreich betreiben zu wollen und werde daher sein Antrag auf eine Aufenthaltsbewilligung als Student abgewiesen. Da der Bf für den Verbleib in Österreich einen Aufenthaltstitel benötige, er einen solchen weder über seinen Vater noch über seine Mutter ableiten könne, erfülle er daher nicht die Voraussetzungen für eine Titelerteilung.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf – durch seine rechtsfreundliche Vertretung – rechtzeitig Beschwerde. Darin führt er aus, dass der Vater des Bf bereits in der M das Bachelorstudium Maschinenbau absolviert habe. Er möchte in diesem Bereich auch in der Zukunft arbeiten, weshalb es ihm immer ein Anliegen gewesen sei, sein Wissen zu erweitern und ein in der EU anerkanntes Diplom zu erhalten. Gemeinsam mit seiner Ehefrau habe er beschlossen, dass sie vorerst ihrem Studium nachgeht und er sich primär um die Finanzen der Familie kümmere. Es sei ausgemacht gewesen, dass man zunächst abwartet, bis sich die Situation in Österreich stabilisiert. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen möchte sich der Vater des Bf nun ausschließlich auf sein Studium konzentrieren. Einige Lehrveranstaltungen würden ihm sogar aufgrund seines bereits abgeschlossenen Studiums in der M angerechnet werden. Wenn die belangte Behörde dem Vater des Bf vorwirft, er habe seit 2018 nur zwei Kurse absolviert, von dem ein Kurs angerechnet wurde, so sei dem entgegenzuwenden, dass das Studium damals nicht sein primärer Aufenthaltszweck gewesen sei. Zudem sei er erst seit 19. Februar 2021 als ordentlicher Studierender zugelassen. Dennoch habe er in dieser Zeit seine Deutschkenntnisse erfolgreich verbessert und habe die Deutsch B2-Prüfung absolviert.
Der Vater des Bf lerne täglich und bereite sich auf die Lehrveranstaltungen ernsthaft vor. Den bei der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen sei jedenfalls zu entnehmen, dass er sich im Sommersemester 2021 für mehrere Lehrveranstaltungen angemeldet hat, die er auch besucht habe bzw an denen er teilgenommen habe. Es sei unklar, weshalb die belangte Behörde davon ausgeht, dass es sich bei der vom Vater des Bf erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltung „Mathematik 1“ um eine angerechnete Lehrveranstaltung handelt. Die Prüfung aus dieser Lehrveranstaltung sei sehr schwierig gewesen, dennoch habe sie der Vater des Bf mit einem Genügend am 8. Februar 2021 erfolgreich absolviert. Es handle sich keinesfalls um eine angerechnete Lehrveranstaltung. Tatsächlich gebe es keine stichhaltigen Anhaltspunkte dafür, dass es sich beim Zweckänderungsantrag des Vaters des Bf um eine Umgehungshandlung handelt. Der Vater des Bf habe den Willen, sich auf sein Studium vollständig zu konzentrieren und das Studium zielstrebig fortzuführen.

I.3. In der Folge erließ die belangte Behörde eine Beschwerdevorentscheidung, in der sie den angefochtenen Bescheid dahingehend abänderte, dass der Antrag des Bf vom 11. Jänner 2021 betreffend einer Aufenthaltsbewilligung als „Familieneigenschaft mit Student“ gemäß § 10 Abs 3 iVm § 8 Abs 3 NAG zurückgewiesen wird. Begründend führt die belangte Behörde aus, dass die Aufenthaltsbewilligung gemäß § 10 Abs 3 Z 7 NAG gegenstandslos werde, wenn ein Fall des § 8 Abs 3 NAG vorliegt. Da die Mutter des Bf die Aufenthaltsbewilligung als Studentin mit Erkenntnis des LVwG vom 21. Dezember 2020 rechtskräftig aberkannt wurde und die Aufenthaltsbewilligungen der Familienangehörigen vom Bestehen der Aufenthaltsbewilligung des Zusammenführenden abhängig sind, sei daher die Bewilligung des Vaters des Bf gemäß § 10 NAG gegenstandslos geworden. Daher könne dem Bf keine Aufenthaltsbewilligung als Familienangehöriger zum Student (hier: Vater des Bf) erteilt werden, da dieser als Zusammenführender nicht fungieren kann. Auch von der Mutter des Bf könne sich der Bf aufgrund des derzeitigen illegalen Aufenthalts keine Aufenthaltsbewilligung ableiten.

I.4. Mit Schreiben vom 22. September 2021 stellte der Bf – durch seine rechtsfreundliche Vertretung – einen Vorlageantrag. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2021, eingelangt am 14. Oktober 2021, legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde und die im Beschwerdeverfahren von dem Bf vorgelegten Dokumente. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Vater des Bf stellte erstmalig am 23. Juni 2017 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Familieneigenschaft mit Student. Mit Gültigkeit vom 10. März 2018 bis zum 10. März 2019 wurde dem Vater des Bf die Aufenthaltsbewilligung als Familienangehöriger – basierend auf der Aufenthaltsbewilligung „Studentin“ seiner Ehegattin und Mutter des Bf, Frau T A, geboren am x – erteilt. Diese Aufenthaltsbewilligung wurde dem Vater des Bf mit Gültigkeit vom 11. März 2019 bis zum 11. März 2020 verlängert.

Der Vater des Bf brachte am 26. Februar 2020 erneut einen Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung als Familienangehöriger ein. Mit Bescheid vom 18. Mai 2020 wurde der Bescheid der Mutter des Bf auf Verlängerung

ihrer Aufenthaltsbewilligung „Studentin“ als unbegründet abgewiesen. Mit Erkenntnis des LVwG vom 21. Dezember 2020 wurde die Beschwerde gegen den Bescheid betreffend die Abweisung des Verlängerungsantrages der Mutter des Bf als unbegründet abgewiesen.

Am 12. Jänner 2021 gab der Vater des Bf bei der belangten Behörde bekannt, dass er seinen laufenden Verlängerungsantrag ändern wolle und nunmehr einen Zweckänderungsantrag auf die Aufenthaltsbewilligung „Student“ stellen wolle.

Am 11. Jänner 2021 stellte der Bf, vertreten durch seinen Vater, einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Familieneigenschaft mit Student, als Zusammenführender fungiert der Vater des Bf.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 206/2021, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

[...]

11. Verlängerungsantrag: der Antrag auf Verlängerung des gleichen oder Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels (§ 24) nach diesem Bundesgesetz;
12. Zweckänderungsantrag: der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mit anderem Zweckumfang während der Geltung eines Aufenthaltstitels (§ 26);

[...]

§ 8. [...]

(3) Die Aufenthaltsbewilligung (Abs. 1 Z 12) von Ehegatten, eingetragenen Partnern und minderjährigen ledigen Kindern hängt vom Bestehen der Aufenthaltsbewilligung des Zusammenführenden ab (§ 69).

[...]

Ungültigkeit und Gegenstandslosigkeit von Aufenthaltstiteln und Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts

§ 10. [...]

(3) Aufenthaltstitel und Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts werden gegenstandslos, wenn

[...]

7. ein Fall des § 8 Abs. 3 oder § 55 Abs. 5 vorliegt;

[...]

Familiengemeinschaft

§ 69. (1) Familienangehörigen von Zusammenführenden (§ 2 Abs. 1 Z 10), die eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, kann eine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung des Drittstaatsangehörigen.

[...]

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die belangte Behörde weist den Zweckänderungsantrag des Bf betreffend die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Familieneigenschaft mit Student“ im Rahmen ihrer Beschwerdevorentscheidung als unzulässig zurück und führt zusammengefasst aus, dass die Aufenthaltsbewilligung des Vaters des Bf gemäß § 10 Abs 3 NAG gegenstandslos geworden ist und dieser im konkreten Fall sohin nicht als Zusammenführender fungieren könne. Auch von der Mutter des Bf als Zusammenführende könne sich der Bf aufgrund des derzeitigen illegalen Aufenthaltes keine Aufenthaltsbewilligung ableiten.

IV.2. Diesbezüglich ist auszuführen, dass eine Aufenthaltsbewilligung iSd § 69 NAG nach § 8 Abs 3 NAG grundsätzlich unmittelbar an den Bestand der Aufenthaltsbewilligung des Zusammenführenden geknüpft ist. Eine Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige wird nach der Bestimmung des § 10 Abs 3 Z 7 NAG daher gegenstandslos, wenn der Zusammenführende über keine Aufenthaltsbewilligung mehr verfügt. Dazu ist nach dem Willen des Gesetzgebers kein Bescheid nötig, die Rechtsfolge soll ipso iure eintreten (vgl Peyrl in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2 § 10 Rz 9).

Auch der VwGH geht in den Fällen des § 10 Abs 3 NAG davon aus, dass der jeweilige Aufenthaltstitel bzw die jeweilige Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts „nicht mehr existent“ ist (VwGH 24. Februar 2009, 2008/22/0087).

IV.3. Für den konkreten Fall bedeutet dies, dass die Aufenthaltsbewilligung des Vater des Bf mit rechtskräftiger Abweisung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung seiner Ehegattin – sohin der Mutter des Bf – am 21. Dezember 2020 gemäß § 8 Abs 3 iVm 10 Abs 3 Z 7 NAG – ohne eine etwaige Bescheiderlassung durch die belangte Behörde – gegenstandlos bzw rechtlich inexistent geworden ist. Der Vater des Bf verfügt somit im Zeitpunkt seines Zweckänderungsantrages vom 12. Jänner 2021 über keinen Aufenthaltstitel in Österreich. Zumal ein Zweckänderungsantrag iSd § 26 NAG die aufrechte Geltung eines Aufenthaltstitels voraussetzt, war bereits der Antrag des Vater des Bf als

unzulässig zurückzuweisen. Zumal der Vater des Bf über keine aufrechte Aufenthaltsbewilligung in Österreich verfügt, kann dieser im Falle des Bf nicht als Zusammenführender fungieren.

Der Antrag des Bf war demnach mangels Erfüllung der speziellen Erteilungsvoraussetzung des § 69 Abs 1 NAG („Zusammenführender, der eine Aufenthaltsbewilligung besitzt“) als unbegründet abzuweisen. Im konkreten Fall war daher die Beschwerde des Bf als unbegründet abzuweisen und der Spruch der belangten Behörde im Rahmen der von ihr getroffenen Beschwerdevorentscheidung entsprechend zu korrigieren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu lösenden Rechtsfragen einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter